

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Rahmenprüfungsordnung**  
**für die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift**  
**und für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.09.1993)

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 6 Prüfungszeugnis
- § 7 Wiederholung der Prüfung

### **II. Besondere Bestimmungen**

#### **A. Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift**

- § 8 Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ergebnis der Prüfung

#### **B. Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung**

- § 13 Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Unterrichtspraktische Prüfung
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Ergebnis der Prüfung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften.

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Mit dem Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen/Lehrer der Kurzschrift oder für Lehrerinnen/Lehrer der Textverarbeitung weist die Bewerberin/Bewerber die Befähigung zum Erteilen des Unterrichts im jeweiligen Fach nach. Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von der nach Landesrecht zuständigen Schulbehörde berufen wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach besitzen.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu der Prüfung werden zugelassen:
  1. Bewerberinnen/Bewerber, die mindestens den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss und
    - a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf
    - oder
    - b) eine mindestens fünfjährige entsprechende Tätigkeit nachweisen.

Andere Ausbildungen oder Berufstätigkeiten können von der nach Landesrecht zuständigen Schulbehörde als gleichwertig anerkannt werden.
  2. Lehrerinnen/Lehrer jeder Fachrichtung.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche, eine unterrichtspraktische und eine mündliche Prüfung.

#### **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote<sup>1)</sup>**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Note 1 = sehr gut  
Note 2 = gut  
Note 3 = befriedigend  
Note 4 = ausreichend  
Note 5 = mangelhaft  
Note 6 = ungenügend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

- (2) Die Gesamtnote für die Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,49 „sehr gut bestanden“,  
von 1,50 bis einschließlich 2,49 „gut bestanden“,  
von 2,50 bis einschließlich 3,49 „befriedigend bestanden“,  
von 3,50 bis einschließlich 4,49 „bestanden“.

#### **§ 6 Prüfungszeugnis**

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach Anlage 1 oder 2 und ist berechtigt, sich als „Staatlich geprüfte Lehrerin/Staatlich geprüfter Lehrer der Kurzschrift“ oder „Staatlich geprüfte Lehrerin/Staatlich geprüfter Lehrer der Textverarbeitung“ zu bezeichnen.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung der unten dargestellten abweichenden Notengrenzen bleibt freigestellt:  
n, 00 bis n, 50  
n, 51 bis n + 1,50  
n + 1,51 ...

## **§ 7 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfungen wiederholen; es gelten die Landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; es gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **A. Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift**

#### **§ 8 Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände**

- (1) Grundlage der Prüfung ist die Deutsche Einheitskurzschrift nach der jeweils geltenden Amtlichen Systemurkunde.
- (2) Prüfungsgegenstände sind:  
Kurzschrifttheorie,  
Kurzschriftpraxis,  
Pädagogik.

#### **§ 9 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst alle Prüfungsgegenstände gemäß § 8 Abs. 2. Es sind theoretische und praktische Aufgaben zu bearbeiten.
- (2) Im Prüfungsgegenstand Kurzschrifttheorie sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:
  - Amtliche Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift (Verkehrs- und Schnellschrift),
  - Allgemeine Kurzschriftlehre,
  - Geschichte der Kurzschrift.

Die Arbeitszeit beträgt insgesamt mindestens 180 Minuten.

- (3) Im Prüfungsgegenstand Kurzschriftpraxis sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:
  1. Prüfungsteil Übertragungsaufgaben  
Übertragung von zwei in Langschrift vorgelegten Texten im Umfang von je 300 Silben
    - a) in Verkehrsschrift,
    - b) in Schnellschrift (Eil- und Redeschrift).

Die Arbeitszeit für beide Übertragungsaufgaben zusammen beträgt 50 Minuten.

## 2. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

Zum Nachweis der Schreibfertigkeit ist ein Diktat von fünf Minuten Dauer bei einer Ansagegeschwindigkeit von mindestens 140 Silben in der Minute aufzunehmen. Die Übertragung ist entweder mit einem Textsystem, mit der Schreibmaschine oder handschriftlich anzufertigen. Die Übertragungszeit beträgt bei 140 Silben in der Minute bei der Übertragung mit einem Textsystem oder mit der Schreibmaschine 45 Minuten, bei handschriftlicher Übertragung 55 Minuten. Die Übertragungszeit verlängert sich bei einer Steigerung der Ansagegeschwindigkeit um je 10 Silben/Minuten jeweils um fünf Minuten. Die handschriftliche Übertragung darf nicht mit Bleistift erfolgen. Während der Übertragung ist die Benutzung eines Rechtschreibwörterbuches zulässig. Das Stenogramm ist mit der Übertragung abzugeben und muss in der ursprünglichen Form erhalten bleiben. Berichtigungen und Ergänzungen müssen eindeutig erkennbar sein. Der Ansage wird eine Probeansage von etwa einer Minute Dauer vorangestellt; die Teilnahme ist freiwillig.

Bewerberinnen/Bewerber, die älter als 45 Jahre sind, können bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag vom Prüfungsteil Schreibfertigkeit befreit werden. Im Prüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

- (4) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind je eine Aufgabe aus der Schulpädagogik, aus der Fachdidaktik und der Methodik des Kurzschriftunterrichts zu bearbeiten. Die Prüfung dauert mindestens 120 Minuten.
- (5) Bei der Bewertung der Aufgaben der Prüfungsgegenstände Kurzschrifttheorie und Pädagogik ist die sprachliche Gestaltung einzubeziehen. Ebenso kann die äußere Form berücksichtigt werden.
- (6) Die Leistungen im Prüfungsgegenstand Kurzschriftpraxis sind wie folgt zu bewerten:

### 1. Prüfungsteil Übertragungsaufgaben

Als Fehler gilt jeder Verstoß gegen die Amtliche Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift. Bei Ungenauigkeiten in der Zeichen- und Schriftgestaltung kann die Note um eine Stufe herabgesetzt werden.

Keine Fehler sind

- Konsequenzfehler,
- Wiederholungsfehler.

Die Noten sind wie folgt zu bilden:

- a) Verkehrsschrift
- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| sehr gut     | bei 0 Fehler            |
| gut          | bei 1 Fehler            |
| befriedigend | bei 2 und 3 Fehlern     |
| ausreichend  | bei 4 und 5 Fehlern     |
| mangelhaft   | bei 6 bis 8 Fehlern     |
| ungenügend   | bei 9 und mehr Fehlern. |
- b) Schnellschrift
- |              |                         |
|--------------|-------------------------|
| sehr gut     | bei 0 Fehler            |
| gut          | bei 1 Fehler            |
| befriedigend | bei 2 und 3 Fehlern     |
| ausreichend  | bei 4 und 5 Fehlern     |
| mangelhaft   | bei 6 bis 8 Fehlern     |
| ungenügend   | bei 9 und mehr Fehlern. |

## 2. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

Grundlage für die Bewertung ist die Übertragung. Es muss ersichtlich sein, dass die Übertragung anhand des Stenogramms gefertigt wurde.

Ganze Fehler sind

- jedes falsche, ausgelassene oder hinzugefügte sinntragende Einzelwort (Substantiv, Adjektiv, Verb),
- Verstöße gegen die Sprachlehre (Grammatik),
- Verstöße gegen die Zeichensetzung, wenn der Sinn geändert wird.

Viertelfehler sind

- jedes sinntragende Einzelwort, für das ein anderes von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung eingesetzt ist,
- jedes falsche, ausgelassene oder hinzugefügte nichtsinntragende Einzelwort,
- umgestellte Wörter, wenn der Sinn nicht geändert wird,
- Rechtschreibfehler,
- nichtsinntragende Satzzeichenfehler.

Lücken

Bei Lücken von mehreren aufeinanderfolgenden Wörtern

- mit Sinnträgern zählen das erste Wort als ganzer Fehler, die folgenden fehlenden Wörter jeweils als Viertelfehler,
- ohne Sinnträger zählt jedes Wort als Viertelfehler.

Keine Fehler sind

- Konsequenzfehler,
- Wiederholungsfehler (bei Satzzeichen nur in gleichgelagerten Fällen)
- offensichtliche Hörfehler, die im Stenogramm eindeutig feststellbar sind und deren Übertragung einen Sinn ergibt,
- offensichtliche Tastfehler bei der Übertragung mit einem Textsystem oder mit der Schreibmaschine.

Die Noten sind wie folgt zu bilden:

sehr gut	bei 0- $\frac{3}{4}$ Fehlern
gut	bei 1-1 $\frac{3}{4}$ Fehlern
befriedigend	bei 2-3 $\frac{3}{4}$ Fehlern
ausreichend	bei 4-5 $\frac{3}{4}$ Fehlern
mangelhaft	bei 6-7 $\frac{3}{4}$ Fehlern
ungenügend	bei 8 und mehr Fehlern.

Bei schnelleren Ansagen ändert sich der Bewertungsschlüssel in der Weise, dass sich die Fehlergrenze bei einer Steigerung um je 10 Silben/Minute insgesamt um einen Viertelfehler erhöht.

Die Note ungenügend ist außerdem zu erteilen, wenn

- das Stenogramm nicht abgegeben wurde,
- die Ansage oder wesentliche Teile der Ansage in Langschrift aufgenommen wurden,
- größere Textergänzungen, die aufgrund des Stenogramms nicht ergänzbar sind, vorgenommen wurden,
- Unterschleif oder Täuschung vorliegt.

## **§ 10 Unterrichtspraktische Prüfung**

Die im Rahmen des Prüfungsgegenstandes Pädagogik durchzuführende unterrichtspraktische

Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 45 Minuten Dauer. Vor Beginn der Lehrprobe hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefassten schriftlichen Entwurf auszuhändigen. Vor der Besprechung der Lehrprobe im Prüfungsausschuss ist der Bewerberin/dem Bewerber, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Thema der Lehrprobe wird der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer eine Woche vor der Lehrprobe bekanntgegeben.

## § 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsgegenstände, Kurzschrifttheorie, Pädagogik.
- (2) Im Prüfungsgegenstand Kurzschrifttheorie sind Aufgaben aus der Amtlichen Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift (Verkehrs- und Schnellschrift), aus der Allgemeinen Kurzschriftlehre und aus der Geschichte der Kurzschrift zu bearbeiten.
- (3) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind Aufgaben aus der Schulpädagogik sowie Aufgaben aus der Fachdidaktik und Methodik des Kurzschriftunterrichts zu bearbeiten.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

## § 12 Ergebnis der Prüfung

- (1) In den einzelnen Prüfungsgegenständen werden die Endnoten wie folgt ermittelt:
  1. Im Prüfungsgegenstand Kurzschrifttheorie wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet.
  2. Im Prüfungsgegenstand Kurzschriftpraxis wird die Endnote aus den Ergebnissen der Prüfungsteile Übertragungsaufgaben und der mündlichen Prüfung gebildet.
  3. Im Prüfungsgegenstand Pädagogik wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen, der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung gebildet.
- (2) Die Gesamtnote wird aufgrund des Durchschnittswertes aus den gemäß Absatz 1 nach den landesrechtlichen Bestimmungen ermittelten Endnoten mit folgender Gewichtung errechnet:

Kurzschrifttheorie	dreifach,
Kurzschriftpraxis	zweifach,
Pädagogik	dreifach.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „bestanden“ erreicht wurde, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. in der unterrichtspraktischen Prüfung oder
  2. in den Prüfungsgegenständen Kurzschrifttheorie (§ 9 Abs. 2) und Pädagogik (§ 9 Abs. 4) nicht jeweils wenigstens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde oder
  3. im Prüfungsgegenstand Kurzschriftpraxis (§ 9 Abs. 3) die Übertragungen in die Verkehrsschrift und in die Schnellschrift (Eil- und Redeschrift) nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertet werden kann.

## **B. Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung**

### **§ 13 Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände**

- (1) Grundlagen der Prüfung sind das Zehnfinger-Tastschreiben und einschlägige Normen der Bürokommunikation, insbesondere der Textverarbeitung.
- (2) Prüfungsgegenstände sind:  
Theorie der Textverarbeitung,  
Praxis der Textverarbeitung,  
Pädagogik.

### **§ 14 Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst alle Prüfungsgegenstände gemäß § 13 Abs. 2. Es sind theoretische und praktische Aufgaben zu bearbeiten.
- (2) Im Prüfungsteil Theorie der Textverarbeitung sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:
  - Grundlagen der Informationsverarbeitung,
  - Betriebssysteme und Anwenderprogramme für Textverarbeitung,
  - Hardwarelösungen,
  - organisatorische, sprachliche, ökologische und ergonomische Prinzipien der Textverarbeitung,
  - einschlägige Normen,
  - Entwicklungsgeschichte der Schreibtechnik.

Die Arbeitszeit beträgt mindestens 120 Minuten.

- (3) Im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung sind folgende Aufgaben unter Berücksichtigung der Normen DIN 5008 und DIN 5009 bzw. der Korrekturvorschriften (Norm DIN 16 511) zu bearbeiten:

1. Prüfungsteil Textgestaltung

a) Gestaltung eines A4-Briefes nach Stichworten

Nach Stichworten ist ein A4-Brief im Umfang von mindestens 15 Zeilen im Briefkern mittels Textsystem oder Schreibmaschine formgerecht zu gestalten.

Die Stichworte sind gegebenenfalls kurzschriftlich festzuhalten.

Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten. Der Ausdruck erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

b) Bearbeiten eines Textes nach Autorenkorrektur

Ein abgespeicherter Text von etwa 1 500 Anschlägen ist zu laden und nach Autokorrektur mit 20 verschiedenen Veränderungen zu bearbeiten und abzuspeichern. Die Arbeitszeit beträgt 20 Minuten. Der Ausdruck erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

c) Einsetzen von Korrekturzeichen

In eine Textvorlage im Umfang von etwa 1 500 Anschlägen sind mindesten 20 verschiedene Korrekturzeichen einzusetzen. Wiederholungen sind unzulässig.

Die Arbeitszeit beträgt 15 Minuten.

2. Prüfungsteil Textorganisation

Es ist eine der folgenden Aufgaben zu bearbeiten:

a) Serienbrief

Anlegen einer Adressdatei und Erstellen eines Steuertextes im Umfang von etwa 1 200 Anschlägen nach Vorlage auf Datenträger.

Auszudrucken sind die Adressdatei, der neutralisierte und mit Steuerzeichen versehene Steuertext und mindestens zwei verschiedene individuelle Brieflösung.

b) Bausteinverarbeitung

Anlegen bzw. Erweitern einer Bausteindatei (mindestens 10 Bausteine, darunter 4 Bausteine mit Variablen) nach maschinenschriftlicher Vorlage oder gegebenenfalls nach kurzschriftlicher Aufnahme.

Erstellen eines Bausteinbriefes nach Schreibauftrag und gegebenenfalls Ausdruck der gesamten Bausteindatei.

c) Gestaltung eines Layouts

Integration von Texten mit anderen Programmen bzw. Programmteilen.

Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten. Der Ausdruck erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

3. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

Es ist ein mittelschwerer Text mit einer Geschwindigkeit von mindestens 220 Anschlägen in der Minute abzuschreiben. Die Schreibdauer beträgt 10 Minuten. Der Ausdruck erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

Für Bewerberinnen/Bewerber, die älter als 45 Jahre sind, und für Körperbehinderte kann bei Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag eine Schreibfertigkeit unter 220 Anschlägen zugelassen werden. In diesem Fall ist im Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk anzubringen.

- (4) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind je eine Aufgabe aus der Schulpädagogik, der Fachdidaktik und der Methodik des Textverarbeitungsunterrichts zu bearbeiten. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 120 Minuten.
- (5) Bei allen praktischen Prüfungen nach Abs. 3 ist Sofortkorrektur zulässig. Die Lösungen diese Aufgaben sind auf Datenträger zu speichern.
- (6) Bei der Bewertung der Aufgaben der Prüfungsgegenstände Theorie der Textverarbeitung und Pädagogik ist die sprachliche Gestaltung einzubeziehen. Ebenso kann die äußere Form berücksichtigt werden.

- (7) Die Leistungen im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung sind wie folgt zu bewerten:

Jeder Prüfungsteil nach Abs. 3 ist einzeln zu bewerten. Grundlage für die Bewertung der Arbeiten nach Abs. 3 Nrn. 1a, 2a, 2b und 2c ist das formgerecht gestaltete Schriftstück. Bei den nach Stenogrammaufnahme gefertigten Schriftstücken muss erkennbar sein, dass sie anhand des Stenogramms erstellt wurden.

1. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

Als Anschlag zählt jeder Tastenanschlag (auch Umschaltung und Zeilenschaltung). Maßgebend für die Feststellung der Anschlagssumme ist die Vorlage; ausgelassene Anschläge werden abgezogen, zu viel geschriebene dazugezählt. Fehler im letzten Wort der Abschrift werden nicht gezählt.

Fehler sind

- verlorene Grundstellung,
- Tastfehler,
- Zeilenschaltfehler,
- ausgelassene Zeile(n)
- doppelt geschriebene Zeile(n)
- Leerschrittfehler.

Mehrere Fehler in einem Wort werden als ein Fehler gewertet. In zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrich verbunden sind, gilt jeder Wortteil als Wort. Nur als ein Fehler wird gewertet, wenn ein sich wiederholendes Wort mehrfach in der gleichen Art falsch geschrieben wurde.

Die Noten sind wie folgt zu bilden:

sehr gut	bei einschließlich 0,080% Fehlerquote
gut	bei 0,081-0,160% Fehlerquote
befriedigend	bei 0,161-0,240% Fehlerquote
ausreichend	bei 0,241-0,350% Fehlerquote
mangelhaft	bei 0,351-0,500% Fehlerquote
ungenügend	bei 0,501% und mehr Fehlerquote.

Die Note ungenügend wird außerdem erteilt, wenn die in § 14 Abs. 5 geforderte Mindestgeschwindigkeit nicht erreicht wird.

2. Prüfungsteil Textgestaltung

Als Anschlag zählt jeder Tastenanschlag (auch Umschaltung und Zeilenschaltung). Maßgebend für die Feststellung der Anschlagssumme ist die Vorlage; ausgelassene Anschläge werden abgezogen, zu viel geschriebene dazugezählt. Fehler im letzten Wort der Abschrift werden nicht gezählt.

- a) A4-Brief nach Stichworten (gegebenenfalls nach Stenogrammaufnahme)

Ganze Fehler sind

- jeder Fehler nach der Fehlerliste für den Prüfungsteil Schreibfertigkeit,
- jeder Verstoß gegen die Norm DIN 5008,
- jedes fehlende bzw. nicht behandelte Stichwort,
- jede sachlich und inhaltlich falsche Formulierung,
- Verstöße gegen die Sprachlehre (Grammatik),
- jeder sinnstörende Satzzeichenfehler,
- jede Nichtbeachtung einer Einrückung oder Hervorhebung.

Viertelfehler sind

- jeder Rechtschreibfehler,
- jeder nicht sinnstörende Satzzeichenfehler.

Keine Fehler sind

- Konsequenzfehler,
- Wiederholungsfehler (bei Satzzeichen nur in gleichgelagerten Fällen),
- offensichtliche Hörfehler.

Die Noten sind wie folgt zu bilden:

sehr gut	bei 0 bis $\frac{3}{4}$ Fehlern
gut	bei 1 bis $1\frac{3}{4}$ Fehlern
befriedigend	bei 2 bis $3\frac{3}{4}$ Fehlern
ausreichend	bei 4 bis $5\frac{3}{4}$ Fehlern
mangelhaft	bei 6 bis 7 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 7 Fehlern.

Die Note ungenügend ist außerdem zu erteilen, wenn bei kurzschriftlicher Stichwortaufnahme das Stenogramm nicht abgegeben wurde.

- b) Bearbeiten eines Textes nach Autorenenkorrektur

Ganze Fehler sind

- Jeder Fehler nach der Fehlerliste für den Prüfungsteil Schreibfertigkeit,
- jeder Verstoß gegen die Norm DIN 5008,
- jede nicht beachtete oder falsch ausgeführte Autorenenkorrektur,
- jeder sinnstörende Fehler (z. B. durch Überschreiben, Löschen oder Einfügen),
- jedes falsche, zu viel geschriebene, fehlende oder umgestellte Schriftzeichen,
- jedes falsch, zu viel geschriebene, fehlende oder umgestellte Wort,

- jede nicht erfasste, an falscher Stelle eingefügte, umgestellte oder gelöschte Zeile,
- jeder Absatzfehler,
- jeder Rechtschreibfehler,
- jeder Satzzeichenfehler.

c) Einsetzen von Korrekturzeichen in eine Textvorlage

Ganze Fehler sind

- jedes falsche Korrekturzeichen,
- jedes falsch eingesetzte Korrekturzeichen,
- jedes fehlende Korrekturzeichen,
- jedes nicht am Rand wiederholte Korrekturzeichen, soweit nach Norm eine Wiederholung erforderlich ist.

3. Textorganisation

Für jede der gewählten Arbeiten gilt:

Ganze Fehler sind

- jeder Fehler nach der Fehlerliste für den Prüfungsteil Schreibfertigkeit,
- jeder Verstoß gegen die Norm DIN 5008,
- jedes falsch, zu viel geschriebene, fehlende oder umgestellte Schriftzeichen,
- jedes falsch, zu viel geschriebene, fehlende oder umgestellte Wort,
- jede Nichtbeachtung einer Hervorhebung,
- jeder Absatzfehler,
- jeder Rechtschreibfehler,
- jeder Satzzeichenfehler,
- jeder sinnstörende Fehler (z. B. durch Überschreiben, Löschen oder Einfügen),
- jede nicht erfasste , an falscher Stelle eingefügte, umgestellte oder gelöschte Zeile,
- jeder fehlende oder falsch aufgerufene Textbaustein,
- jeder nicht oder falsch eingegebene Variable,
- jedes falsch oder falsch aufgerufene Datenfeld,
- jeder falsch aufgerufene Datensatz,
- jedes fehlende oder falsch eingegebene Steuerfeld.

Die Noten für die Leistungen nach Absatz 3 Ziffern 2 und 3 sind wie folgt zu bilden:

sehr gut	bei 0 bis 1 Fehler
gut	bei 2 und 3 Fehlern
befriedigend	bei 4 und 5 Fehlern
ausreichend	bei 6 und 7 Fehlern
mangelhaft	bei 8 und 9 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 9 Fehlern.

### **§ 15 Unterrichtspraktische Prüfung**

Die im Rahmen des Prüfungsgegenstandes Pädagogik durchzuführende unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 45 Minuten Dauer. Vor Beginn der Lehrprobe hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefassten schriftlichen Entwurf auszuhändigen. Vor der Besprechung der Lehrprobe im Prüfungsausschuss ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Thema der Lehrprobe wird der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer eine Woche vor der Lehrprobe bekanntgegeben.

### **§ 16 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsgegenstände  
Theorie der Textverarbeitung,  
Pädagogik.

Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

- (2) Im Prüfungsgegenstand Theorie der Textverarbeitung sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:
- Grundlagen der Informationsverarbeitung für Textverarbeitung,
  - Betriebssysteme und Anwenderprogramme,
  - Hardwarelösungen,
  - organisatorische, sprachliche, ökologische und ergonomische Prinzipien der Textverarbeitung,
  - einschlägige Normen,
  - Entwicklungsgeschichte der Schreibtechnik.
- (3) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind Fragen aus der Schulpädagogik sowie aus der Fachdidaktik und Methodik des Textverarbeitungsunterrichts zu beantworten.

### **§ 17 Ergebnis der Prüfung**

- (1) In den einzelnen Prüfungsgegenständen werden die Endnoten wie folgt ermittelt:
1. Im Prüfungsgegenstand Theorie der Textverarbeitung wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet.
  2. Im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung wird die Endnote aus den Ergebnissen der Prüfungsteile Textgestaltung, Textorganisation und Schreibfertigkeit gebildet.
  3. Im Prüfungsgegenstand Pädagogik wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen, der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung gebildet.

- (2) Die Gesamtnote wird aufgrund des Durchschnittswerts aus den gemäß Absatz 1 nach den landesrechtlichen Bestimmungen ermittelten Endnoten mit folgender Gewichtung errechnet:

Theorie und Textverarbeitung	dreifach,
Praxis der Textverarbeitung	zweifach,
Pädagogik	dreifach.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wurde, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. in der unterrichtspraktischen Prüfung oder
  2. im Prüfungsgegenstand Theorie der Textverarbeitung (§ 14 Abs. 2) und Pädagogik (§ 14 Abs. 4) nicht jeweils wenigstens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde oder
  3. im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung (§ 14 Abs. 3) die Prüfungsteile Textgestaltung und Textorganisation nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertet werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften.**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt an die Stelle der „Rahmenprüfungsordnung für die staatliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens“ vom 18.09.1981.

Die Prüfungsordnungen der Länder sind bis zum 01.08.1996 dem Text der Neufassung anzugleichen.